

20. Satzung
vom 19.02.2026
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe
der Gemeinde Kürten vom 03.04.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW: S. 490), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2019 (GV.NW. s: 1029) und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 18.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Höhe der Gebühren

I. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Die Gebühr beträgt für die Verleihung von Nutzungsrechten je Bestattung in

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. a) Wahlgrabstätten (groß) | 2.240,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (groß) | 1.867,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (klein) | 922,00 € |
| d) Baumbestattung | 701,00 € |
| e) pflegeleichte Erdbestattung | 1.266,00 € |
| f) Urnenkammer | 1.018,00 € |
2. a) zu Buchstabe a (Wahlgrabstätten, groß):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. a
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1. a
- b) zu Buchstabe b (Urnenwahlgrabstätten, groß):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. b
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1. b
- c) zu Buchstabe c (Urnenwahlgrabstätten, klein):
- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. c
 - während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1. c
- d) zu Buchstabe f (Urnenkammer):

- nach Ablauf des Nutzungsrechtes: gleiche Gebühr wie Ziffer 1. f
- während des Nutzungsrechtes: für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/15 der Gebühr nach Ziffer 1. F

II. Bereitstellung von Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Reihengrabstätte
(Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 1.372,00 € |
| b) | Kindergrabstätte
(Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 393,00 € |

III. Bereitstellung von anonymen Urnengrabstätten

- | | |
|-------------------------|----------|
| anonyme Urnengrabstätte | 465,00 € |
|-------------------------|----------|

III. a Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten (pflegeleichte Urnenbestattung)

- | | |
|-----------------------|----------|
| Urnenreihengrabstätte | 520,00 € |
|-----------------------|----------|

III. b Bereitstellung Aschevergrabung ohne Urne

- | | |
|---|----------|
| Aschevergrabung ohne Urne unter der Grasnarbe | 238,00 € |
|---|----------|

IV. Beerdigungskosten (Öffnen/Schließen)

- | | | |
|--|---|------------|
| 1. Urnenkammer | 496,00 € | |
| 2. Ausheben und Verfüllen eines Grabes | | |
| a) | Wahlgrabstätte/Reihengrabstätte/pflegeleichte Erdbestattung
(Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 1.327,00 € |
| b) | Kindergrabstätte
(Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 573,00 € |
| c) | Urnengrabstätte | 555,00 € |
| d) | anonyme Urnengrabstätte | 407,50 € |
| e) | Urnenreihengrabstätte (pflegeleicht) | 555,00 € |
| f) | Aschevergrabung ohne Urne unter die Grabnarbe | 294,50 € |

V. Benutzung der Trauerhallen

- | | |
|-----------------------|----------|
| Trauerhallenbenutzung | 237,00 € |
|-----------------------|----------|

VI. Aus- und Umbetten von Leichen

- a) Für das **Ausbetten** von Leichen und Urnen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs IV Buchstabe a) bis d) erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes).
- b) Bei Aus- und Umbettungen von Leichen wird für die Trennung der Gebeine von der Erde und Einbettung der Gebeine in Gebeintruhen eine zusätzliche Gebühr anfallen. Die Höhe ist erst nach individuellem Kostenvoranschlag über die tatsächlich

erbrachten Leistungen zu beziffern. In diesen Gebühren sind die Kosten der Gebeintruhe nicht enthalten.

- c) Für das **Umbetten** einer Leiche innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe bei Verstorbenen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs. IV Buchstabe a) bis d) zweifach erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes auf beiden Friedhöfen).

VII. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales
auf Reihen- und Wahlgrabstätten | 26,00 € |
| | b) Beschriftung einer Urnenkammerabdeckung | 26,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Anlage einer Einfassung
bei Reihen- und Wahlgrabstätten | 26,00 € |
| 3. | Wird für ein Grab gleichzeitig eine Genehmigung
zur Errichtung eines Grabmales und zur Anlage
einer Einfassung beantragt und erteilt, so ist eine
Gebühr von
zu zahlen. | 31,00 € |

VIII. Sonderleistungen

Werden besondere Leistungen - z.B. Entfernen und Wiederaufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen in Verbindung mit der Herstellung eines Grabes -, die nicht in den Abschnitten IV. bis VI. aufgeführt sind, erbracht, so werden hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 19.02.2026

Mario Bredow
Bürgermeister

11. Satzung
vom 19.02.2026
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
vom 21.03.2002 in der Fassung vom 14.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 96/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4 + 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2023 werden die Gebührentarife 1-4 a, 5-11, 13-16, 21 und 30.6 durch folgende Fassung ersetzt und der Gebührentarif 4 b wird neu aufgenommen. Die Gebührentarife 12, 30.6 a + b und 34 entfallen.

Gebührentarif

Nr.	Gegenstand	
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,95 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,65 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,50 €
	im Format A3	1,95 €
	im Format A2 (Plots)	11,50 €
	im Format A1 (Plots)	14,50 €
	im Format A0 (Plots)	16,50 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken (je angefangene 15 Minuten)	14,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	32,00 €

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen /zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, Bescheinigung zum gesetzlichen Vorkaufsrecht nach dem BauGB)	
a)	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
b)	zzgl. je weiteres Grundstück	7,50 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	
		4,50 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	
		7,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	
		6,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	16,00 €
b)	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	16,00 €
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	13,00 €
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,60 €
12.	Großformatkopien	
		Tarifstelle entfällt zukünftig
13.	Archivangelegenheiten	
	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen und Auskunfts-/Suchgebühr für erfolglose Anfragen je angefangene halbe Stunde	32,00 €
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,50 €
15.	Bescheinigung über den Verlust von Ausweispapieren	
		6,50 €

16.	Feststellung aus dem Bauaktenarchiv	
	je angefangene 15 Minuten (in der Gebühr sind bis zu 5 DIN A 4 s/w Kopien enthalten)	20,50 €
21.	Vorbereitung und/oder Durchführung von städtebaulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen sowie die Betreuung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	
21.2	Gebühr: je angefangene Stunde sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:	
a)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	82,90 €
b)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	72,10 €
c)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	57,20 €
d)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	50,55 €
30.	Gaststättengewerbe	
30.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	100,00 €
a)	Ohne besonderen Verwaltungsaufwand	Tarifstelle entfällt zukünftig
b)	Erhöhter Verwaltungsaufwand	Tarifstelle entfällt zukünftig
34.	Eheschließung	
34.1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	Tarifstelle entfällt zukünftig

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51515 Kürten, den 19.02.2026

Mario Bredow
Bürgermeister